CURRENDA.

Venerabili Clero Dioecesano, Salutem in Domino!

N. 727. Składka na pogorzelców miasteczka Illok w Banacie.

Excelsum c. r. Regimen locumtenentiale Leopoliense dtto 9. Aprilis 1857 N. 15213 communicavit Nobis sequentia:

Der Markt **Illok** im Neusatzer Kreise des serbisch banater Verwaltungsgebietes wurde am 15. August 1856 von einem Brande heimgesucht, welcher ungeachtet aller Anstrengungen zu dessen Bewältigung in wenigen Stunden 106 Häuser mit den Nebengebäuden in Asche legte, einen großen Theil des Viehes dahin raffte, und alle Wirthschaftsgeräthe, Einrichtungsstücke und sonstige Habseligkeiten, dann die ganze bereits eingebrachte Ernte zerstörte, und einen Gesammtschaden von 152820 fl. CM. verursacht hat.

Indem man dem Erlasse des h. Ministeriums des Innern vom 4. April l. J. Z. 7749|276 gemäß im ganzen hierländigen Verwaltungsgebiete für diese Abbrändler Sammlungen milder Gaben einleitet, wird das hochwürdige lat. Konsistorium ersucht, die unterstehende Geistlichkeit aufzufordern, die erwähnten Sammlungen nach Kräften zu unterstützen, und die etwa bei denselben erlegten Gaben an die betreffende politische Behörde zu übermitteln.

Quae Venerabili Clero Diœcesano eo fine communicamus, ut instituendas collectas promovere studeat. —

Premisliae die 2. Maji 1857.

N. 754. W uroczystość Wszystkich Świętych wszelkie przedstawienia zakazują się.

Excelsum c. r. Regimen Locumtenentiale Leopoliense dtto 3. Aprilis 1857. N. 13616 communicavit Nobis sequentia:

Das h. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaße vom 23. v. M. Z. 6665 eröffnet, daß nachdem der Allenheiligentag (1. November) in Galizien von jeher den kirchlichen Normatagen beigezählt worden ist, und theatralische Vorstellungen an demselben nicht gestattet waren, diese Gepflogenheit im Sinne des Hofkanzlei-Dekretes vom 24. August 1826 Z. 24337 beizubehalten, somit die Aufführung von theatralischen Vorstellungen an diesem Tage nicht zu gestatten ist. Welche hohe Anordnung hiemit mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 16. Jänner 1850 Z. 71701|1849 zur Wissenschaft, Darnachachtung und weiterer Amtshandlung bekannt gegeben wird.

Quae Venerabili Clero Nostri pro notitia et directione praesentibus notificamus.

Premisliae die 2 Maji 1857.

N. 40. Ne in celebratione Vesperarum coram exposito Sanctissimo Sacramento commemoratio de Sanctissimo accipiatur, provi-detur.

In celebratione Vesperarum coram exposito Sanctissimo Sacramento passim per Dioecesim Nostram vigent usus sumendi commemorationem ejusdem Sanctissimi. Cum vero usus iste nullum in rubricis generaliter obligantibus habeat fundamentum, et decretum Sacrae Ritnum Congregationis dtto 25 Septembris 1852 ejusmodi commemorationem de Sanctissimo extra Octavam SS. Corporis Christi expresse prohibet: ideo propter uniformitatem in celebrando Officio divino servandam, in fundamento praecitati decreti S. R. C. prohibemus, ne in Vesperis coram exposito Sanctissimo celebratis, extra Octavam SS. Corporis Christi, commemoratio de Sanctissimo accipiatur.

Premisliae die 16. Maji 1857.

N. 959. Duchowieństwo parafialne obowiązane jest przedłożyć dotyczącym urzędom potrzebnym miesięczny wykaz zmarłych w parafii.

Quae c. r. Gubernium Cracoviense dtto 24. Aprilis 1857 N. 7031 respectu Consignationis mortuorum in unaquaque parochia per singulos menses sub finem eorum ad respectiva C. R. Officia districtualia mediantibus Communitatum praepositis exhibendae, disposuerit, Venerabiles Curati, Administratores et Commendarii ex sequetibus videant et observare satagant:

Nach §. 34 des hohen Patentes vom 9. August 1854. R. G. B. N, 208 haben die k. k. Bezirksgerichte dafür zu sorgen, daß ihnen alle in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfälle sogleich bekannt werden, und es sollen auf dem flachen Lande die Gemeinde-Vorsteher dem betreffenden k. k. Gerichte jeden in ihren Gemeinden eingetrettenen Todesfall sogleich anzeigen.

Die k. k. Kreisbehörde erhält demnach den Auftrag, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Ortsrichter und Vorstände der Gemeinden wirksamst verhalten werden, die Todesfälle und in Folge §. 189. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch die Fälle, wo unehelichen oder anderen Kindern aus besonderen dem Gerichte nicht bekannten Anläßen ein Vormund oder Kurator zu bestellen ist, den Vorgesetzten k. k. Bezirks-Gerichte jederzeit unverzüglich anzuzeigen.

Um aber eine Kontrolle bezüglich der Anzeigen der Gemeinde-Vorstände über Todesfälle zu erzielen, hat man es im Einvernehmen mit dem k. k. Ober-Landes-Gerichte für nothwendig erachtet, damit von den Seelsorgern sämmtlicher Ritus und evangelischen Pastoren, wo solche bestehen, monatlich ein Ausweis über alle in ihrem Sprengel vorgekommenen Todesfälle dem vorgesetzten k. k. Bezirks-Gerichte eingesendet werde.

Zur Erleichterung der Seelsorger hat man diesen Ausweis in Druck legen lassen, und die k. k. Kreisbehörde erhält mit Rücksicht auf die im dortigen Kreise bestehenden Seelsorgerstationen hievon einen auf zwei Jahre hierreichenden Vorrath in der Anlage zur Verständigung und Vertheilung an die betreffende Kuratgeistlichkeit und Pastoren, nebst einen Reservevorrathe von 50 Stück zur Aufbewahrung in den eigenen Akten für unvorgesehene Fälle.

Durch die gegenwärtige Verfügung entfällt die Nothwendigkeit der Anzeigen über Todesfälle, zu welchen die Seelsorger in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 26 August 1823 Z. 47207. an die bestandenen k. k. Landrechte bezüglich jener Personen, deren Verlassenschafts-Abhandlung diesen ebengenannten k. k. Gerichten zustand, verpflichtet waren, und es erscheint auch der für die Absendung dieser Anzeigen für jede Meile des Hin-und Rückweges bemessen gewesene Bothenlohn von 15 kr. CM. nicht mehr nothwendig, weil der von dem

Seelsorgern nunmehr an die k. k. Bezirksämter monatlich über die vorgekommenen Todesfälle einzusend Ausweis von den betreffenden Ortsvorständen gleich nach Ablauf jeden Monats übernommen und dem k. Bezirksamte übergehen werden kann, zu welcher Verpflichtung dieselben anzuweisen und zu verhalten sind.

Premisliae die 25. Maji 1857.

N 745. & 1024. Korporacye duchowne i zakłady dobroczynności uwalniają się od należytości za legalizowanie dokumentów przez c. k. Konsulat jeneraluy w Warszawie.

Altum c. r. Regimen Locumtenentiale Leopoliense ditto 8. Aprilis 1857 N. 14330 communicavit Nobis sequenta:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 31. v. M. Z. 64221423 anher bedeutet: es habe das h. k. k. Ministerium des Aeußern laut Eröffnung vom 8. v. M. Z. 2862 A. eins ständlich mit dem hohen Handels-Ministerium die gänzliche Befreiung der geistlichen Körperschaften und Wo thätigkeits-Anstalten in Galizien sammt dem Krakauer Gebiethe, von der tarifmäßigen Gebühr für Legal rung von Urkunden beim General-Konsulate in Warschau beschlossen, und gleichzeitig dieses letztere angewies die Einhebung der fräglichen Gebühren von nun an einzustellen.

Ferners wurde von den letzt genannten hohen Ministerien der Grundsatz, wornach die Einsendung Legasisirungsgebühren mit den Ausfertigungen, welche von Parteien im behörtlichen Wege an das Gener Konsulat in Warschau zur Beglaubigung geleitet werden, gleichzeitig zu geschehen habe, angenommen, u diesem gemäß die Verfügung an das Letztere getroffen.

Quae Venerabili Clero Dioecesano pro notitia et directione inserviant.

Premisliae die 4. Maij 1857.

N. 1057. C. k. Finansowa Prokuratura do bronienia praw klasztorów, korporacyj duchownych i beneficyów jest upoważniona. —

Altum C. R. Regimen Cracoviense ditto 18. Maji 1857 N. 12807 communicavit Nobis sequen

Laut Berichtes der Krakauer Finanzprokuratur von 9. Jänner 1857 Z. 126 sind im Grunde der m der Verordnung des k. k. Ministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 1855 Z. 19040 herabgelang A. h. Entschließung vom 14. Dezember 1855 die den früheren Kammerprokuraturen und Fiskalämtern fr der früheren Gesetzgebung obgelegenen, und in §§. 1. und 2. der prov. Dienstes-Instruktion vom 16. F bruar 1855 nicht begriffenen Amtsgeschäfte, von den Finanz-Prokuraturen fort zu besorgen, insofern ihn dieselben nicht durch nachgefolgte Gesetze oder Anordnungen ausdrücklich abgenommen worden sind.

Nach dem §. 11 der Fiskal-Instruction vom 15. März 1801. (N. 526. R. G. B.) gehörten zu d vom galizischen Fiskalamte vertrettenen Fonden das Vermögen der auseinandergelassenen und bestehend Stifter, Klöster und geistl. Gemeinschaften, so wie die sächlichen Rechte aller im Lande bestehenden Pfarrei und Benefizien, und es wurde dieses Amtsgeschäft der galizischen Finanz-Prokuratur durch kein Gesetz au drücklich abgenommen.

Die nach den §. 1 und 2 der prov. Dienstes-Instruction vom 16 Febr. 1855 zum Wirkungskreise d Finanz-Prokuraturen nicht gehörige Vertrettung des Stammvermögens der Stifte, Klöster, geistl. Gemeinscha ten (Bruderschaften) Pfarreien und Benefizien liegt daher gegenwärtig den Finanz-Prokuraturen wieder ob deren Wirksamkeit reicht aber nur so weit, daß nur die Vertrettung des Stammvermögens der gedachten Fon de in ihrer Sphäre liegt, während die Sorge für die Einbringung rückständiger Nutzungen hievon dem jewe ligen Nutznießer obliegt, dem hiebei ein doppelter Weg offen steht.

1. Die Ausweisung des Rückstandes an die betreffende polit. Behörde, (Bezirksamt, Kreisbehörde) welche i Zwecke dessen Einbringung im Sinne des Hofdekretes vom 17. Jänner 1799 — dann jenes von 2 März 1801 (Hof. Z. 7041299 galizische Gubernial Z. 10885) 1801, endlich im Sinne der kais. Ver ordnung vom 20 April 1854 (N. 96 des R. G. B.) und der in Einvernehmen mit der Landes-Re gierung erflossenen Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 9. Oktober 1855.) Lorz B. II Abtheilung Stück XXV N. 39 ex 1855 §. 50) vorzugehen hat.
2. Insofern aber die eingeleiteten politischen Zwangmaßregeln zur Einbringung des Nutzungsrückstandes nicht hinreichen, liegt ihm ob, diese Nutzungen auf eigene Kosten im Rechtswege einzubringen.

Nur, wenn die angewachsenen Nutzungsrückstande der Art sind, daß durch dieselben die Sicherheit des Stammvermögens selbst gefährdert wird, tritt wieder die Amts-Wirksamkeit der Finanz-Prokuratur ein; — da in einem derlei Falle eigentlich mehr das Stammvermögen — als dessen Nutzungen in Frage kommt. Hievon wird das hochwürdige lat. Konsistorium mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die unterstehenden Pfarrer, Klöster, dann die bei demselben befindlichen Bruderschaften und Wohlthätigkeitsanstalten im Krakauer Verwaltungsgebiete zu belehren

a) in Fällen, wo es sich um die Sicherung oder Einbringung des Stammvermögens selbst handelt, sich an die Finanz-Prokuratur Behufs der Einleitung der nöthigen rechtlichen Schritte unmittelbar zu wenden. Unter die Fälle einer Gefährdung des Stammvermögens ist aber auch schon der Fall zu rechnen, wenn die Nutzungen für mehr als 2 Jahre im Rückstande aushaften, und das Stammvermögen selbst durch exekutionsfähige Urkunden (gerichtliche Urtheile oder Vergleiche) vor dem Verluste nicht gesichert erscheint. Namentlich reicht es nicht hin, daß das dingliche Recht des Institutes selbst in den öffentlichen Büchern eingetragen ist.

Dieß gilt ferner auch von den Besitzstörungsstreitigkeiten, welche nach der kais. Verordnung vom 24. Oktober 1849 (N. 12. R. G. B.) im Rechtswege zur Behandlung kommen. Den gedachten Instituten ist einzuschärfen, bei dem Umstande als die Frist zur Austragung der summarischen Besitzstörungsklage, mit dem 30. Tage von dem Zeitpunkte an ablauft, als dem im Besitze gestörten die Kenntniß von dieser Störung zukommt, diese unverzüglich nach der hievon erlangten Kenntniß der k. k. Finanz-Prokuratur zur Wahrung der Rechte dieser Institute anzuzeigen, hiebei aber auch sämmtliche zum Beweise des faktischen Besitzes im Zeitpunkte der Störung nöthigen Behelfe (namentlich protocollarisch aufzunehmende Zeugenaussagen, Augenscheine) der k. k. Finanz-Prokuratur vorzulegen.

Ebenso haben die gedachten Institute alle ihre sonstigen Einschreiten bei dieser k. k. Finanz-Prokuratur um Rechtsschutz mit den hiezu nöthigen ihnen zugänglichen Rechtsbehelfe zu belegen.

b) In Fällen wo es sich bloß um die Einbringung von rückständigen Nutzungen handelt, werden sich die gedachten Institute rechtzeitig Behufs deren Einbringung an die politische Behörde zu wenden haben.

Dabei sind die Institute aufmerksam zu machen, daß Forderungen an rückständigen jährlichen Zinsenrenten und Dienstleistungen im Grunde des §. 1480 des a. bzgl. G. B. in 3. Jahren verjähren, daß sie daher dafür zu sorgen haben, daß derlei Forderungen vor Verlauf von drei Jahren von dem Zeitpunkte ihrer Fälligkeit in polit. oder Rechtswege eingebracht werden. Bezüglich jener Ausstände an Interessen, die an die k. k. Landeshauptkasse einflüssen, wird diese Kasse binnen 14. Tagen nach Fälligkeit der Interessenzahlung die

Nachweisung der Rückstände der berufenen k. k. Kreisbehörde zur Einbringung leiten, welchen falls diese im politischen Wege fruchtlos versucht worden wäre, der Rückstand der Finanzprokuratur Behufs dessen Eintreibung im Rechtswege rechtzeitig, das ist: vor Ablauf der Verjährungszeit bekannt zu geben haben wird.

Quae Venerabili Cleri Dioecesano pro notitia et directione inserviant.

Premisliae die 6. Junii 1857.

N. 1082. Excelsum c. r. Regimen Locumtenentiale Leopoliense dtto 25. Maji 1857. N. 22609 communicavit Nobis sequentia:

Am 18. v. M. ist in der Kreisstadt Bistritz in Siebenbürgen eine Feuersbrunst ausgebrochen. Durch einen heftig wüthenden Orkan und die mangelhafte Bauart der Häuser begünstigt, verbreitete sich der Brand in kürzester Zeit auf mehrere Strassen der Stadt, und konnte demselben ungeachtet der zweckmäßigsten Einleitungen und der größten Anstrengungen seitens der mit der Leitung der Löschanstalten Betrauten erst Einhalt gethan werden, als die bedeutende Zahl von 150 Wohn- und 207 Wirthschaftsgebäuden von den Flammen zerstört waren.

Durch dieses unglückliche Ereigniß, bei welchem auch der Verlust von 5. Menschenleben zu beklagen ist, sind 236 Familien hart betroffen worden, von denen viele der ärmsten Bevölkerungsklasse angehören, und beläuft sich der bisher erhobene Schaden, zu welchem auch die weitere Beschädigungen des Mauerwerks zu rechnen sind, denen dasselbe durch nachträglich eingetrettene lang dauernde Regengüsse ausgesetzt war, auf 250634 fl. Es erscheint dringend nothwendig den, in dem äußersten Bedrängnisse befindlichen Verunglückten, für welche durch die Inanspruchnahme lokaler Hilfsquellen nur in nothdürftigster Weise provisorisch gesorgt werden konnte, und denen die in Siebenbürgen bereits eingeleitete Sammlung eine zureichende Aushilfe nicht in Aussicht stellt, weitere ergiebigere Hilfleistungen zuzuwenden.

Indem man dem Erlasse des hohen Ministerium des Innern vom 20. Mai l. J. Z. 4863 M. J. gemäß im ganzen Verwaltungsgebiethe für diese Abbrändler Sammlungen milder Gaben einleitet, wird das hochwürdige Konsistorium ersucht, die unterstehende Geistlichkeit aufzufordern, die erwähnten Sammlungen nach Kräften zu unterstützen, und die etwa bei derselben erlegten Gaben an die betreffenden politischen Behörden zu übersenden.

Quae Venerabile Clero Dioecesano eo fine communicatur, ut instituendas hoc in negotio collectas sua ex parte promovere adlaboret.

Premisliae die 15 Junii 1857.

N. 1122. Excelsum c. r. Cracoviense Regiminis Praesidium dtto 5. Junii 1857 N. 3503 communicavit Nobis sequentia:

In der Nacht vom 19 auf den 20. Mai ist in der Stadt Chrzanów ein verheerendes Feuer ausgebrochen, welches 27 Wohngebäude einäscherte und 96 Partheien um ihr Obdach und ihre Habseligkeiten brachte. Der hiedurch verursachte Schaden wurde ämtlicherseits annäherungsweise auf 153418 fl. C. M. berechnet.

Ich habe mich daher Behufs der Unterstützung der durch diese Feuersbrunst hart betroffenen Chrzanower Insassen veranlaßt gesehen, im ganzen Bereiche dieses Verwaltungsgebiethes milde Sammlungen zu ihren Gunsten einzuleiten, und beehre mich das hochwürdige bischöfliche Konsistorium zu ersuchen, in den Kreisen dieses Regierungsgebiethes im Wege der Ortsseelsorger auf einen möglichst reichlichen Erfolg dieser Sammlung gütigst einwirken zu wollen.

Die bei den Seelsorgern selbst eingehenden milden Gaben wären am füglichsten den betreffenden Bezirks-Vorstehern auszuhändigen, welche diese ihrer Bestimmung zuzuführen und Behufs ihrer Veröffentlichung anher anzuzeigen beauftragt sind.

Quae Venerabili Clero Dioecesano pro largo in egenos hoc incendio afflictos incolas Chrzanovienses auxilio praesentibus communicantur.

Premisliae die 19. Junii 1857.

N. 1191. Excelsum c. r. Regiminis Cracoviensis Praesidium dtto 20. Junii 1857 N. 4023 praes. sequentia Nobis communicavit:

Am 14. d. M. wurde die Stadt Saybusch im Wadowicer Kreise von einer verheerenden Feuersbrunst heimgesucht, welche 81 Häuser sammt Nebengebäuden einäscherte und wenigstens 120 Familien um ihr Obdach und ihre Habseligkeiten brachte. Der hiedurch verursachte Schaden ist zwar noch nicht ziffermäßig festgestellt, muß aber jedenfalls ein sehr bedeutender sein. Ich sehe mich daher bestimmt zu Gunsten der durch diese Feuersbrunst hart betroffenen Einwohner von Saybusch, unter denen sich sehr viele äußerst dürftige Weberfamilien befinden, eine milde Sammlung im ganzen Krakauer Verwaltungsgebiethe auszuschreiben, und beehre mich das hochwürdige bischöfliche Konsistorium zu ersuchen, in den Kreisen dieses Regierungsgebietes, im Wege der Ortsseelsorger auf einen möglichst ergiebigen Erfolg dieser Sammlung und schleunigen Unterstützung der Saybuscher Abbrändler gefälligst einwirken zu wollen. Die bei den Seelsorgern selbst eingehenden milden Spenden wären am füglichsten den betreffenden Bezirks-Vorstehern auszuhändigen, welche beauftragt sind, dieselben ungesäumt ihrer Bestimmung zuzuführen, und die diesfälligen Verzeichnisse buhufs ihrer Veröffentlichung anher vorzulegen.

Quae Venerabili Clero Nostro Dioecesano hunc in finem communicamus, ut pro posse et ipse ad sublevandos egenos contribuat, et alios ad conferendum exhortari satagat.

Premisliae die 23. Junii 1857.

847. & 49. Cons. pr. Rescripto c. r. Regiminis Locumtenentialis dtto 14. Aprilis a. c. N. 2194 praes. item Rescripto c. r. Regiminis Cracoviensis dtto 1. Maji a. c. N. 2229 in sequelam Altae resolutionis c. r. Ministerii Cultus dtto 2. Aprilis a. c. N. 5472 sequentia horsum significata sunt:

„Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. März l. J. zu befehlen geruhet, sämmtliche Bischöfe der Monarchie, behufs der entsprechenden Belehrung des ihnen unterstehenden Klerus zu verständigen, daß nach der für die österreichische Armee bestehenden Vorschrift jenen Soldaten, welche dem Gottesdienste in voller Rüstung mit Ober- und Untergewehr beiwohnen, somit auch den zur Ver-

richtung ihrer Andacht in die Gotteshauser tretenden Gendarmerie-Patrouillen das Abnehmen der Kopfdeck... nur beim Niederknieen zum Gebethe gestattet ist.

Quae itaque Venerabili Clero Curato pro notitia et directione per praesentes communicamu...

Premisliae die 20. Maji 1857.

N. 978.

Osoby z innych prowincyi potrzebują do zawarcia ślubu mał żeńskiego konsens przynależnej rodzimej instancyi.

Rescripto c. r. Regiminis Cracoviensis dtto 4. Maji a. c. N. 4724 sequentia horsum signifi... ta sunt:

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Pfarrer einen Brautwerber, der hierlandes nicht heimatszustä... dig war, ohne Beibringung einer Heimatsbewilligung von Seite seiner vorgesetzten politischen Obrigkeit g... traut hat und die vollzogene Trauung durch den Umstand zu rechtfertigen gesucht, daß in Galizien die po... tischen Ehekonsense nicht vorgeschrieben sind.

Da jedoch in jenen Provinzen, wo die politischen Ehekonsense bisher gesetzlich eingeführt waren, au... nach fortan bestehen, so wird zur Vermeidung von Gesetzwidrigkeiten, das hochwürdige bischöfliche Konsist... rium ersucht, die unterstehenden Pfarrer in Hinblick auf die § 11 des I. Anhanges des Gesetzes über d... Ehe der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich belehren zu wollen, daß bei der Trauung von Personen a... fremden Provinzen die Nachweisung zu fordern ist, daß von Seite der Heimatsbehörde gegen ihre Trau... kein Anstand obwaltet.

Quae igitur Venerabili Clero Curato pro notitia et accurata in casibus obvenientibus obser... vatione hisce notificamus.

Premisliae die 31. Maji 1857.

N. 1498.

Stylizowanie urzędowej korrespondencyi urzędów dekanalnych i parafialnych z c. k. urzędami powiatowemi.

Altum c. r. Regimen Locumtenentiale Leopoliense Rescripto dtto 3 Augusti a. c. N. 343... communicavit Nobis sequentia:

Anläßlich eines speziellen Falles geruhte das h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse v... 29. Juli d. J. Z. 12522 zu verordnen, daß es eine nothwendige Konsequenz des mit dem h. o. Erlasse vo... 4. März 1856 Z. 8798. angedeuteten Verhältnisses der Dekanat- und Pfarrämter zu den Bezirksämtern i... welche den Letzteren gegenüber den Ersteren vorgezeichnet wurde, auch von den Erstern gegenüber der Letzte... eingehalten, sohin die Korrespondenz unter Anwendung der üblichen Courtoisie an den Vorsteher des B... zirksamtes gerichtet werde.

Quae Venerabili Clero Dioecesano in nexu Nostrarum literarum Circularium dtto 29. Mar... a. c. N. 507. pro notitia et directione per praesentes notificamus.

Premisliae die 20. Augusti 1857.

FRANCISCUS XAVERIUS, Episcopus.

A Consistorio Eppali rit. lat.
Premisliae die 20. Augusti 1857.

Alexander Olbrotowski,
Cancellarius.